

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	S 209 0+030 bis 0+190	S 209 - Grundhafter Ausbau und Anpassung in den Anbindebereichen	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Landkreis Mittelsachsen b) Landkreis Mittelsachsen	Grundhafter Ausbau der S 209 auf einer Länge von 145 m (Bau-km 0+040 bis 0+185) zzgl. der Anpassungen an Bauanfang und –ende entsprechend Darstellung im Lageplan und Querschnitt einschließlich Banketten, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen (Mulden), Zufahrten und Straßenausstattungen. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen.
2	S 209 0+116,25	Erneuerung Brücke BW 2	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Landkreis Mittelsachsen b) Landkreis Mittelsachsen	Erneuerung der Brücke BW 2 entsprechend Lageplan und Bauwerksplan. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen.
3	S 209 0+050 links	Anpassung der vorhandenen Zufahrt	a) Eigentümer Flurstück 748 b) Eigentümer Flurstück 748	Die vorhandene Zufahrt am Flurstück 748 von der S 209 wird lage- und höhenmäßig an die neue Fahrbahn angepasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 748.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	S 209 0+085 rechts	Anpassung der vorhandenen Zufahrt	a) Eigentümer Flurstück 749 b) Eigentümer Flurstück 749	Die vorhandene Zufahrt am Flurstück 749 von der S 209 wird lage- und höhenmäßig an die neue Fahrbahn angepasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 749.
5	S 209 0+160 links	Anpassung der vorhandenen Zufahrt	a) Eigentümer Flurstück 835/15 b) Eigentümer Flurstück 835/15	Die vorhandene Zufahrt am Flurstück 835/15 von der S 209 wird lage- und höhenmäßig an die neue Fahrbahn angepasst. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 835/15.
6	S 209 0+105	Neubau von 2 beidseitig der Straße angeordneten Rau- bettmulden mit Einleitstellen in die Freiburger Mulde	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Mittelsachsen	Das Oberflächenwasser der S 209 im Bereich der Brücke BW 2 wird westlich der Brücke an beiden Fahrbahnrändern in jeweils 1 Raubett- mulde gesammelt und entlang der Böschungen über die Mulden zu den Einleitstellen in die Freiburger Mulde geführt. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	S 209 0+120 bis 0+175	Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Biotopflächen (Ausgleichsmaßnahme 2 A)	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen	Als Kompensation für die bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen vollständig zurückgebaut. Anschließend werden alle bauzeitlich beanspruchten und unversiegelten Böden tiefengelockert und rekultiviert. Die Flächen werden der Sukzession überlassen. Hier wird sich kurzfristig der Ausgangszustand (Gras- und Staudenfluren, Grünland) durch natürliche Aussaat aus den angrenzenden Biotopen wieder einstellen. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen (Forstverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	S 209 0+030 bis 0+152	Wiederaufforstung bauzeitlich in Anspruch genommener Waldflächen (Kompensationsmaßnahme 3 A)	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen	Auf den vorübergehend zu beanspruchenden Flächen geht vorhandener Wald verloren. Dafür wird die zeitweilige Nutzungsartenänderung festgestellt. Der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung erfolgt entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch Wiederaufforstung der betroffenen Teilflächen nach Abschluss des Straßenbauvorhabens. Die Aufforstung erfolgt durch natürliche Sukzession. Hier werden sich mittelfristig Waldrandstrukturen durch natürliche Aussaat aus den angrenzenden Waldflächen entwickeln. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen (Forstverwaltung).
9	S 209 0+030 bis 0+190	Begrünung der Straßennebenflächen (Gestaltungsmaßnahme 1 G)	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Landkreis Mittelsachsen b) Landkreis Mittelsachsen	Zur Einbindung der Straße in die Landschaft werden die neu angelegten Bankette, Böschungen und Mulden mit Landschaftsrasen auf einer Fläche von 1.055 m ² eingesät. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Mittelsachsen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung															
1	2	3	4	5															
10	Trassenfern, siehe U 9.2 Blatt 2, 3, 4	Baumpflanzungen (Kompensationsmaßnahme 1 E)	(E) a) Gemeinde Mulda b) Gemeinde Mulda (U) a) Gemeinde Mulda b) Gemeinde Mulda	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf folgenden außerhalb des Straßenkörpers der geplanten Straße gelegenen Grundstücken eine insgesamt ca.1.850 m² große Fläche mit Bäumen bepflanzt:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstück</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mulda</td> <td>479/1</td> <td>887</td> </tr> <tr> <td>Mulda</td> <td>595</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Zethau</td> <td>977/1</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>Zethau</td> <td>1266</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Mulda.</p>	Gemarkung	Flurstück	m ²	Mulda	479/1	887	Mulda	595	420	Zethau	977/1	350	Zethau	1266	192
Gemarkung	Flurstück	m ²																	
Mulda	479/1	887																	
Mulda	595	420																	
Zethau	977/1	350																	
Zethau	1266	192																	

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
11	Trassenfern, siehe U 9.2 Blatt 5	Erstaufforstung (Kompensationsmaßnahme 2 E	(E) a) privater Eigentümer b) der Eigentümer (U) a) privater Eigentümer b) der Eigentümer	<p>Als Ersatz für bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme auf Grundstücken Dritter zu beseitigenden Waldflächen wird auf folgenden Grundstücken eine insgesamt 1.095 m² große Fläche mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gemarkung</th> <th style="text-align: left;">Flurstück</th> <th style="text-align: left;">m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nassau</td> <td>957/2, 953/1, 956/1</td> <td>1.095</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aufforstung erfolgt im Rahmen eines Kompensationsflächenpools. Da es sich um eine bestätigte Ökokontomaßnahme handelt, erwirbt der Freistaat Sachsen anteilig Ökopunkte an dem Flächenpool. Die Unterhaltung obliegt dem Poolbetreiber.</p>	Gemarkung	Flurstück	m ²	Nassau	957/2, 953/1, 956/1	1.095
Gemarkung	Flurstück	m ²								
Nassau	957/2, 953/1, 956/1	1.095								
12	S 209, 0+130 bis 0+160	Baumpflanzungen (Kompensationsmaßnahme 4 A)	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen	<p>Als Kompensation für die bei Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf dem an die Straße angrenzenden Grundstück Gemarkung Mulda, Flurstück 826 eine insgesamt 72 m² große Fläche mit Bäumen gepflanzt:</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.</p>						

Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

S 209 Erneuerung der Brücke BW 2 ü.d. Freiburger Mulde bei Mulda

Unterlage: 11

Datum: 31.07.2023

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	S 209, 0+30 bis 0+110	Anbringen von Nistkästen für Nischen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1A _{CEF})	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen	Vor Beginn der Bauarbeiten wird das abzureißende Brückenbauwerk auf eine Besiedlung durch Höhlen- und Nischenbrüter sowie Fledermäuse geprüft. Wird im Zuge der Besitzprüfung eine Quartiernutzung nachgewiesen, ist der Quartierverlust durch Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren (Fledermauskästen bzw. geeigneten Kästen für die jeweils betroffene Nischen- bzw. Höhlenbrüterart) an Bäumen im eingriffsnahen Umfeld im Vorfeld des Eingriffs auszugleichen. Für jedes betroffene Quartier sind zwei Ersatznistkästen anzubringen. Dafür wird voraussichtlich das Flurstück 748 beansprucht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diese Nistkästen zu dulden. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).